

Anlage 9

zu Ziffer 39 vorstehender Richtlinien
(wird vom Abstimmungsleiter
der Republik herausgegeben)

(Muster)

Gemeinde

Kreis

Land

Abstimmungsmeterschrift....., am 1951

Zu der am 3., 4. und 5. Juni 1951 anberaumten Abstimmung zur Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951
in Kreis..... Land — war
im Abstimmungsbezirk
der Abstimmungsvorstand erschienen.

Er besteht aus dem als Abstimmungsvorsteher,

dem als Stellvertreter und den

- | | | |
|---------|---|--------------------|
| 1. | } | als Beisitzer, |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | als Schriftführer. |

Der Abstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmung um Uhr damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete und so den Abstimmungsvorstand bildete.

Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß die Abstimmungsurne den gesetzlichen Vorschriften entspricht, schloß und versiegelte die Abstimmungsurne, nachdem er sich davon überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Abstimmungsurne wurde bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen seine Stimme abgegeben.

Von dem Abstimmungsvorstand wurden zurückgewiesen: (Angabe der Gründe)

Um Uhr erklärte der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die gefalteten Abstimmungsscheine wurden aus der Abstimmungsurne genommen und gezählt.

Nach Ziffer 30 zu A der Richtlinien:

Die Zählung ergab Stück

Darauf wurden die in den Abstimmungslisten angekreuzten Namen gezählt.

Die Zählung ergab Abstimmende

Auf Stimm Scheinen haben abgestimmt Abstimmende

Zusammen Abstimmende

Nach Ziffer 30 zu B der Richtlinien:

Die Zählung ergab Stück

Darauf wurden die in den Abstimmungslisten angekreuzten Namen gezählt.

Die Zählung ergab Abstimmende

Auf Stimm Scheinen haben abgestimmt Abstimmende

Zusammen Abstimmende

Die Gesamtzahl der Abstimmenden stimmt mit der Zahl der abgegebenen Abstimmungsscheine überein/nicht überein. (Nichtzutreffendes ist zu streichen, bei Nichtübereinstimmung Gründe angeben.)